



Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2026

Die nachstehende Tabelle enthält die für die kommunale Haushaltsplanung 2026 erforderlichen Orientierungsdaten. Die Orientierungsdaten wurden auf der Grundlage des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.10.2025 (GVBl. S. 585) mit einer Gesamtschlüsselmasse (§ 11 LFAG) in Höhe von rd. 2,377 Mrd. Euro berechnet. Zudem wurden insgesamt 264,8 Mio. Euro bei der Berechnung der Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG berücksichtigt.

Schlüsselzuweisungen A (§ 13 LFAG)		
1.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner (1. Oktober 2024 bis 30. September 2025)	1.484,69 €
2.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 LFAG (76 v.H.)	1.128,36 €
3.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 3 LFAG	--
4.	Nivellierungssatz Grundsteuer A	345 v. H.
5.	Nivellierungssatz Grundsteuer B (auch bei Hebesatzdifferenzierung)	465 v. H.
6.	Nivellierungssatz Grundsteuer C	465 v. H.
7.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 4/2024	345 v. H.
8.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 1 bis 3/2025	345 v. H.
Schlüsselzuweisungen B (§ 14 LFAG)		
9.	Grundbetrag – Kreisfreie Städte	1.057,00 €
10.	Grundbetrag – Verbandsfreie Gemeinden	1.273,00 €
11.	Grundbetrag – Ortsgemeinden	851,00 €
12.	Grundbetrag – Landkreise	505,00 €
13.	Grundbetrag – Verbandsgemeinden	1.292,00 €
14.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Kreisfreie Städte	736.316.687,50 €
15.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen, einschließlich der Belastungen großer kreisangehöriger Städte mit eigenem Jugendamt – Landkreise	1.322.061.922,93 €
16.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen, mit Ausnahme der Belastungen großer kreisangehöriger Städte mit eigenem Jugendamt – Landkreise	1.278.728.399,50 €
Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19 LFAG)		
17.	Grundbetrag Kreisfreie Städte	1.419,00 €
18.	Grundbetrag Verbandsfreie Gemeinden	1.548,00 €
19.	Grundbetrag Verbandsgemeinden	1.578,00 €
20.	Grundbetrag Ortsgemeinden	2.308,00 €
Umlagen		
21.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zur Berechnung der progressiven Kreisumlage nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 LFAG	1.419,05 €
22.	Gewerbesteuerumlage 2026	35 v. H.
Nachrichtlich: Verteilmassen der Gemeinschaftssteuern 3. Kalendervierteljahr 2025		
22.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	591.361.638,15 €
23.	Ausgleichsleistungen nach § 28 Landesfinanzausgleichsgesetz	62.685.634,05 €
24.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	86.900.952,81 €

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich teilweise um geschätzte Werte, da einige Berechnungsgrundlagen (z.B. Steuereinnahmen oder die Grundlagendaten für die Nebenansätze) zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Zudem können sich durch nachträgliche Korrekturen und Aktualisierungen der Berechnungsgrundlagen bis zur Festsetzung der Zuweisungen noch Änderungen ergeben. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um vorläufige Orientierungswerte handelt.**

Die Orientierungsdaten und die Berechnungshilfe (Excel-Datei) des Ministeriums des Innern und für Sport stehen auf der Internetseite

<https://www.statistik.rlp.de/daten-melden/doppik/kfa>

in der Rubrik " **KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH** " zum Download zur Verfügung. Hier finden Sie auch weitere Informationen und Übersichten, die Sie bei der Haushaltsplanung unterstützen sollen. Beachten Sie bitte u. a. folgende Aspekte:

- Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A berücksichtigt gemäß § 13 Abs. 2 LFAG einen Schwellenwert von 76 v. H. sowie eine Ausgleichsquote in Höhe von 90 v. H. Die Höchstbetragsregelung nach § 13 Abs. 3 LFAG (Begrenzung der landesweiten Summe der Schlüsselzuweisung A auf höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse) wird im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich nicht zur Anwendung kommen. Für alle Fallgestaltungen der neuen Grundsteuer B (auch bei Hebesatzdifferenzierung) sowie für die Grundsteuer C gilt nach § 17 LFAG (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14.10.2025) ein einheitlicher Nivellierungssatz in Höhe von 465 v.H.
- Der Ausgleichssatz in Höhe von 90 v.H. gilt gemäß § 14 Abs. 2 LFAG auch für die Schlüsselzuweisung B.
- Der Schulansatz gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 LFAG umfasst seit der Neuregelung des KFA auch die Schulart "Grundschule". Da das Schulverzeichnis 2025/2026 noch nicht vorliegt, kommt bezüglich der anzusetzenden Schülerzahlen bei allen Schularten ein pauschaler Hochrechnungsfaktor zur Anwendung. Auf eine Darstellung der einzelgemeindlichen Hochrechnung wird bei den Orientierungsdaten verzichtet, da den Schulträgern die maßgeblichen Schülerzahlen des laufenden Schuljahres ggf. bereits vorliegen oder zumindest eine aktuelle und individuelle Einschätzung möglich ist.
- Außerhalb der Nebenansätze werden gemäß § 19 LFAG allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte gewährt (nach LFAG a. F. Zentrale-Orte-Ansatz und Stationierungsansatz der Schlüsselzuweisung B2). Da die Daten der NATO-Mitgliedsstaaten zu der Anzahl der Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2025 noch nicht vollständig vorliegen, wurde für die Berechnung der Orientierungsdaten die Anzahl der Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2024 angenommen.
- Die Belastungen der großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchstabe bb LFAG für den KFA 2025 rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2025 den Belastungen des jeweiligen Landkreises hinzugerechnet. Die betroffenen Landkreise haben infolgedessen ab sofort die jeweils daraus resultierenden Anteile der Schlüsselzuweisung B an die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt weiterzuleiten. Die Berechnungshilfe des Ministeriums des Innern und für Sport soll hierzu eine Hilfestellung geben.
- Die Schlüsselzuweisung B ist keine Umlagegrundlage der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen. Zu den Umlagegrundlagen zählt hingegen neben der Schlüsselzuweisung A und der Steuerkraftmesszahl die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte.